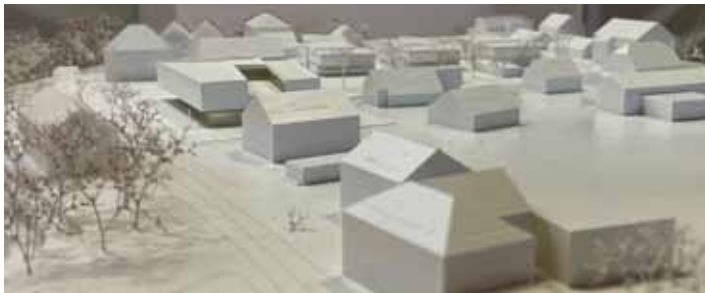


Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

Baukultur stärkt und belebt den Ortskern

Projekt: „Gemeindezentrum und Nahversorger GALLIZIEN“

1. Preis Wettbewerb: MURERO BRESCIANO architektur ZT GmbH



Situation und Aufgabenstellung:

Etwas untergenutzt präsentiert sich das Zentrum der Gemeinde Gallizien mit ihren rund 1800 Einwohnern dem Besucher. An der Durchfahrtsstraße gelegen befindet sich das alte Gemeindeamt wie auch der örtliche Nahversorger. Beides stark in die Jahre gekommen, stand zudem die Betreiberin des Nahversorgers kurz vor der Pension. Um den Ortskern zu stärken und den Nahversorger im Ort zu erhalten, setzt die Gemeinde allerdings mutige Schritte, um mit einer Mehrfachnutzung beides unter einem Dach zu errichten, Synergien zu erzeugen und so das Zentrum nachhaltig zu beleben. Dabei soll auch der benachbarte ehrwürdige, jedoch teilweise leerstehende alte Pfarrstadel integriert und ein Veranstaltungsraum im Obergeschoss bereitgestellt werden.

Die grundsätzlichen und funktionalen Rahmenbedingungen für das Projekt stammen aus einem Masterplanprozess der Ortskernstärkung, welcher im Vorfeld mittels Bürger:innenbeteiligungsprozess die Grundlage für den darauf folgenden Architekturwettbewerb bildete.

Projektbeschreibung Siegerprojekt:

Das Siegerprojekt positioniert das neue multifunktionale Gemeindeamt so, dass der visuelle Straßenraum bis zum Pfarrhaus frei und der Neubau für den Ort verträglich bleibt. Rund um Pfarrhaus, neuem Gemeindezentrum und Pfarrstadel entsteht ein öffentlicher Raum mit hoher Freiraumqualität, der zum neuen Treffpunkt in der Gemeinde wird. Über eine Verbindungsbrücke im OG schließt das Gemeindezentrum an den Pfarrstadel an, der im OG als Veranstaltungsraum genutzt wird. Im EG öffnet sich eine Verbindungsachse zu

einer für eine spätere Wohnbebauung reservierten Freifläche. Während der Vorbereich von Spar und Gemeindezugang zur Straße hin urbanen Charakter aufweist, wird der Freibereich zwischen Gemeindezentrum und Pfarrhaus durch großzügiges Grün geprägt.

Im kompakten Erdgeschoss des Gemeindezentrums wird der Sparmarkt untergebracht, das Gemeindeamt im 1. OG ist über einen großzügigen Eingang mit Bürgerservice vom Vorplatz aus erschlossen. L-förmig sitzt das OG über dem Nahversorger und umschließt einen naturnah gestalteten Dachgarten, der von Allen als Freiraum genutzt werden kann. Die Räumlichkeiten des Gemeindeamtes sind linear mit Blick auf die Straße angeordnet und über den offen gestalteten Erschließungsbereich mit Pfarrstadel und Dachgartenlandschaft verbunden.

Der Eingang in den Nahversorger befindet sich an der Nordseite, von Straße und Parkplatz aus gut sichtbar. Durch den Gebäudevorsprung im OG entsteht hier ein geschützter Eingangsbereich mit Arkadencharakter. Platz genug für Einkaufswägen, Räder o.ä.

Das Gebäude soll im Erdgeschoss in Massivbauweise, im Obergeschoß in Holzriegelbauweise errichtet und außen mit einer Holzschalung verkleidet werden. Großzügige Glasflächen im Erdgeschoss schaffen im Verkaufsbereich eine Verbindung von innen nach außen. Die Fassade selbst wird durch vertikale Lattungen bestimmt, die wiederum durch horizontale Bänder gegliedert sind. Der Raster der Lattung verändert sich und wird von unten nach oben immer dichter. Der Pfarrstadel bleibt seinem Erscheinungsbild treu.

Kontakt: DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AK

„Buy-to-Use-and-Let“: Hotel oder doch Apartmenthaus?

Normen: §§ 6 lit. c, 17 K-BO; §§ 19 Abs. 2, 30 K-ROG 2021

Von Mag. Lukas Fellingner,

Landesverwaltungsgericht Kärnten



Mit dem Erkenntnis vom 23.06.2022, Zahl: KLVwG-1271/45/2021, setzte sich das Landesverwaltungsgericht Kärnten mit der Frage der Zulässigkeit einer umfangreichen Verwendungsänderung einer baurechtlich als Hotel bewilligten Anlage in der Widmungskategorie „Bauland – reines Kurgebiet“ sowie der Abgrenzung eines „Buy-to-Use-and-Let-Modelles“ zu einem Apartmenthaus auseinander.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Bescheid des Gemeindevorstandes einer Gemeinde wurde im Jahr 2014 die Baubewilligung für die Errichtung einer Hotelsuitenanlage mit dem Verwendungszweck als touristischer Gast- und Beherbergungsbetrieb – Hotel – auf einem Baugrundstück mit der Widmung „Bauland – reines Kurgebiet“ erteilt. Das damalige Betriebskonzept sah 9 TOPs (8 Suiten und eine Versorgungseinheit) vor; TOP 2 bis 9

wurden nach erteilter Baubewilligung als Eigentumswohnungen parifiziert und verkauft. Mit den Käufern wurden neben den Kaufverträgen auch Gästevermittlungs- und Betriebsführungsverträge abgeschlossen, in denen die nunmehrige Beschwerdeführerin als Hotelbetreiberin firmierte und sollte so ein „Buy-to-Use-and-Let-Modell (BUL)“ eingerichtet werden.

Nunmehr wurde die Nutzungsänderung der Versorgungseinheit TOP 1 von „Rezeption, Frühstücksraum etc.“ in „Hotelsuite“ beantragt. Als Ersatz für diese Dienstleistungen sollen Räumlichkeiten auf der gegenüberliegenden Straßenseite angemietet werden. Der Antrag wurde in den Gemeindeinstanzen wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan abgewiesen. Dagegen wurde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben.

Erwägungen und Ergebnis:

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ein nichtamtlicher tourismusfachlicher Sachverständiger bestellt. Dieser erhob, dass das neue Betriebskonzept im Vergleich zum genehmigten alten Betriebskonzept umfassende Änderungen, wie u.a. parifizierte Wohnungseinheiten und den Wegfall von Gemeinschaftsanlagen (Rezeption, Bar, Frühstücksraum, weitere Versorgungseinrichtungen) beinhaltet. Die Beschwerdeführerin als Hotelbetreiberin

rin habe kaum mehr Verfügungsmöglichkeiten, insbesondere wegen der nicht durchsetzbaren Verpflichtung der Wohnungseigentümer zur Vermietung der Wohnungen. Erfolge seitens der Wohnungseigentümer keine Anzeige über eine beabsichtigte Vermietung bis zu gewissen – aufgrund der Saisonalität zu knapp bemessenen – Terminen (31.1., 30.6.), so werde von Eigennutzung ausgegangen. Die von der Hotelbetreiberin zu erbringenden Leistungen (z.B. Zimmerservice, Reinigung) seien nur fakultativ, d.h. nur dann, wenn eine Vermietung bekanntgegeben wurde. Diese Vertragsgestaltung entspreche nicht den üblichen BUL-Modellen, weil die Betreibergesellschaften in der Regel die Eigennutzung durch die Eigentümer gerade in der Hauptsaison ausschließen und auch sonst limitieren.

Das Verwaltungsgericht führte aus, dass in der gegenständlichen Widmungskategorie „Bauland – reines Kurgebiet“ gemäß § 19 Abs. 2 K-ROG keine Wohnsitznutzung möglich ist und auch keine Sonderwidmung für „Apartementhäuser, Hoteldörfer und sonstige Freizeitwohnsitze“ (§ 30 K-ROG) besteht.

Die umfassende Prüfung des Betriebskonzeptes, der bestehenden Infrastruktur, der Eigentümerstruktur, des Muster-Gästevermittlungs- und Betriebsführungsvertrages sowie des Muster-Kaufvertrages durch den nichtamtlichen Sachverständigen habe ergeben, dass eine nichttouristische Nutzung (hier: als Zweit- oder Hauptwohnsitz) nicht ausgeschlossen ist. Auch ein von der Beschwerdeführerin vorgelegtes tourismusfachliches Privatgutachten führte zu keiner anderen Beurteilung.

Insbesondere aufgrund der fachlichen Begutachtung durch den nichtamtlichen Sachverständigen kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass das Vorhaben durch die beantragte Verwendungsänderung nicht mehr wie ursprünglich genehmigt als Hoteldormitenanlage (Beherbergungsbetrieb), sondern als Apartementhaus zu qualifizieren ist. Dementsprechend wurde die Beschwerde abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis wurde eine außerordentlichen Revision erhoben, welche jedoch vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 13.01.2023, Ra 2022/06/0246-3 zurückgewiesen wurde.



Foto: Adobe Stock/Johannes Hubert

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 15. März 2023 bis 16. Mai 2023



Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2023, Zl. 10-JAG-2067/1-2023, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für Auer- und Birkhahnen in Kärnten, LGBl. Nr. 23/2023

Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2023, Zl. 10-JAG-2824/1-2023, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Biber, LGBl. Nr. 24/2023

Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2023, Zl. 02-FINF-1032/2-2023, mit der die Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023 geändert wird, LGBl. Nr. 25/2023

Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2023, Zl. 05-G-ALL-6/1-2023, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers festgesetzt wird – Indeanpassung 2023, LGBl. Nr. 26/2023

Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2023, Zl. 01-GVO-144/2023-9, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betraganpassungs-VO), LGBl. Nr. 27/2023

Kundmachung der Landesregierung vom 22. März 2023, Zl. 01-VD-LG-2913/2005-612, über die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 28. Dezember 2006, Z 920-10/2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig, LGBl. Nr. 28/2023

Gesetz vom 2. Februar 2023, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 29/2023

Die vorliegende Novelle beinhaltet sowohl die notwendigen Anpassungen aufgrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wie auch die schon seit längerem geforderte Aufnahme der Zentren für psychosoziale Rehabilitation (ZPSR) sowie der Leistungen bei Suchterkrankung in das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und berücksichtigt einzelne Anregungen aus der Vollziehung betreffend neue Leistungen im Kärntner Chancengleichheitsgesetz und im Kärntner Sozialhilfegesetz 2021.

1. Änderungen aufgrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

Mit BGBl. I Nr. 78/2022 wurde dem Landesgesetzgeber durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz einerseits vorgegeben, krisenbedingte Sonder- und Mehrleistungen des Bundes vom Einkommensbegriff anrechnungsfrei zu stellen. Andererseits wurden in mehreren Bereichen Abweichungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers eröffnet, die in folgenden Bereichen genutzt werden:

Anpassung bei der Definition der Haushaltsgemeinschaft für bestimmte Wohnformen (Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser etc.);

Möglichkeit des Absehens von den persönlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Staatsbürgerschaft.

2. Änderungen im Bereich der ZPSR und der Leistungen bei Suchterkrankungen

Als Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses und im Hinblick auf entsprechende Empfehlungen der Volks-

anwaltschaft sowie der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung werden nunmehr die in der psychosozialen Wohnbetreuung (vormals: Zentren psychosozialer Rehabilitation) erbrachten Leistungen ebenso wie Leistungen bei Suchterkrankungen in das Kärntner Chancengleichheitsgesetz integriert und als Leistungen der Chancengleichheit definiert.

3. Weitere Änderungen

Die Berücksichtigung des eigenen Einkommens und von Unterhaltsleistungen wird im Bereich der Chancengleichheit, insbesondere bei der Berechnung des Kostenbeitrages und des Taschengeldes, adaptiert. Allgemein entfällt sowohl im Bereich der Chancengleichheit wie auch der Sozialhilfe bei der Einkommensberechnung die automatische und pauschale Berücksichtigung von Einkommensbestandteilen von haushaltsangehörigen Personen und es wird - soweit keine Ausnahme greift - ausschließlich der Unterhalt herangezogen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die Beschleunigung bei der Gewährung der unmittelbar notwendigen Leistung an Menschen mit Behinderung oder Hilfesuchende. Um die unmittelbare soziale Notlage abzufedern, wird einerseits eine privatrechtlich gewährte Überbrückungshilfe bis zur endgültigen Entscheidung über die Hilfeleistung ermöglicht und andererseits die Möglichkeit der amtswegigen Leistungserbringung - mit Zustimmung des Betroffenen - eröffnet.

Im Bereich der Chancengleichheit wird nunmehr zusätzlich die Möglichkeit einer Wohnassistenz und eines persönlichen Budgets für Assistenzleistungen vorgesehen. Als neue Leistung wird das Stützpunktwohnen verankert.

Die Regelungen zum Heizzuschuss werden geringfügig adaptiert, um die notwendige soziale Unterstützung gerade in der derzeitigen Energiekostensituation zu gewährleisten.

Die Auskunftspflichten gegenüber den Vollzugsbehörden werden datenschutzkonform konkretisiert.

Verordnung der Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 10-VAG-3/5-2022, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2023 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 30/2023

Verordnung der Landesregierung vom 19. April 2023, Zl. 01-RE-7686/2023-1, mit der die Referatseinteilung erlassen wird (K-RE), LGBl. Nr. 31/2023

Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. April 2023, Zl. 01-GEA-7736/2023-1, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GEA), LGBl. Nr. 32/2023

Verordnung der Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 06-ET4-39/2-2023, mit der Bestimmungen über den Raumbedarf für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie für Tagesmütter und Tagesväter (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungs-Verordnung - K-KBBEV) erlassen werden, LGBl. Nr. 33/2023

Verordnung der Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 06-ET4-42/2-2023, mit der Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen werden, LGBl. Nr. 34/2023

Verordnung der Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 06-ET4-41/2-2023, mit der Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin für den Besuch von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Kärntner Zusatzleistungenverordnung - K-ZLVO) erlassen werden, LGBl. Nr. 35/2023

Verordnung der Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 06-ET4-28/1-2023, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 30. Juli 2019, Zl. 06-ET4-28/2-2019, mit der nähere Bestimmungen über die Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in Tagesbetreuung erlassen werden, geändert wird, LGBl. Nr. 36/2023

Verordnung der Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 06-ET4-27/1-2023, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 30. Juli 2019, Zl. 06-ET4-27/2-2019, mit der nähere Bestimmungen über die Anwendung pädagogischer Grundlagentexte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in Tages-

betreuung erlassen werden, geändert wird, LGBl. Nr. 37/2023

Verordnung der Landesregierung vom 25. April 2023, Zl. 01-WWAHL-7950/2023-1, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Reißbeck ausgeschrieben wird, LGBl. Nr. 38/2023

Verordnung der Landesregierung vom 25. April 2023, Zl. 01-GVO-4903/2023-3, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juli 1999 betreffend die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D geändert wird, LGBl. Nr. 39/2023

Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. April 2023, Zl. 06-ET4-43/1-2023, mit der das Mitglied der Landesregierung, in dessen Referatsbereich die Angelegenheiten des Schulwesens

fallen, mit der Ausübung der Funktion des Präsidenten der Bildungsdirektion für Kärnten betraut wird, LGBl. Nr. 40/2023

Kundmachung der Landesregierung vom 9. Mai 2023, Zl. 01-VD-LG-468/2022-10, über die Aufhebung von § 3 Abs. 6 des Bebauungsplans der Stadtgemeinde Spittal an der Drau durch den Verfassungsgerichtshof, LGBl. Nr. 41/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Mai 2023, Zl. 03-ALL-112/7-2023, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2023), LGBl. Nr. 42/2023

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 24. Mai 2023 bis 10. Juli 2023



Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 22. Mai 2023, Zl. 03-ALL-2490/1-2023, mit der die Fachprüfung für Standesbeamte in den Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt wird (Kärntner Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung – K-StandbF-pV), LGBl. Nr. 43/2023

Gesetz vom 11. Mai 2023, mit dem das Kärntner Straßengesetz 2017 geändert wird, LGBl. Nr. 44/2023

Durch das Gesetz wird eine neue Kategorie von Landesstraßen eingeführt (Landesstraßen von regionaler Bedeutung – LR) und die bestehende Kategorie der Bezirksstraßen, die nie Bedeutung erlangt hat, aufgelassen. Darüber hinaus werden Neuregelungen bzw. Klarstellungen hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung von Radwegen, der Errichtung von Haltestel-

len für den öffentlichen Verkehr, der Straßenverbesserungen geringfügiger Art, der Straßenbaulast in Ortsgebieten, der Schneeräumung, der Sperre von Straßen sowie der Behinderung des Gemeingebrauchs vorgenommen. Überdies wird in das Gesetz eine gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung von Straßentunneln und -galerien sowie die Digitalisierung des Straßenverkehrsmanagements eingefügt.

Gesetz vom 11. Mai 2023, mit dem das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (37. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindefachmitarbeiterinnengesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 45/2023

Mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, idF BGBl. I Nr. 13/2023, werden den Ländern für die Jahre 2022 und 2023 Zweckzuschüsse gewährt, um das Entgelt von Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG und in den Sozialbetreuungsberufen zu erhöhen. Mit der Gesetzesnovelle auf Landesebene wird die monatliche Zulage für die anspruchsberechtigten Landes- und Gemeindebediensteten auf 141,50 Euro erhöht.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Juni 2023, Zl. 07-V-SFAL-40/6-2023, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung des Schwimmbewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2023“ erlassen wird, LGBl. Nr. 46/2023

Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2023, Zl. 01-VD-LG-10841/2023-11, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 47/2023

Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2023, Zl. 01-GVO-143/2023-7, über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 48/2023

Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Juni 2023, Zl. 07-V-

SFAL-110/4-2023, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung der Veranstaltung „Schwimmen statt Baden 2023“ erlassen wird, LGBl. Nr. 49/2023

Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 2023, Zl. 07-AL-GVG-25/6-2023, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird, LGBl. Nr. 50/2023

Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 29. Juni 2023, Zl. 07-AL-GVG-361/4-2023, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten, Sankt Veit an der Glan und Spittal an der Drau, LGBl. Nr. 51/2023

Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juli 2023, Zl. 07-V-SFAL-60/4-2023, mit der auf der Drau der nördliche Teil der Völkermarkter Bucht für die Durchführung der Veranstaltungen „32. Völkermarkter Ruderregatta“ und „Firmenwettrudern“ vorbehalten wird, LGBl. Nr. 52/2023

Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juli 2023, Zl. 07-V-SFAL-47/5-2023, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung „62. Internationale Villacher Ruderregatta“ vorbehalten wird, LGBl. Nr. 53/2023

Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 2023, Zl. 06-ET4-29/2-2023, mit der Bestimmungen über die Förderung des Landes Kärnten hinsichtlich einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen werden, LGBl. Nr. 54/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 3. Juli 2023, Zl. 05-P-HRD-2/56-2023, mit welcher die Höhe des Rettungsbeitrages nach dem Kärntner Rettungsdienstgesetz festgesetzt wird (Kärntner Rettungsbeitrags-Verordnung 2023 – K-RBV 2023,) LGBl. Nr. 55/2023

Kundmachung der Landesregierung vom 3. Juli 2023, Zl. 01-W-WAHL-6523/2022-211, über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Kärntner Landtages, LGBl. Nr. 56/2023



EINLADUNG

ALLES
WAS
RECHT
IST

§
*Rechtsstaat
vor
neuen
Herausforderungen*



Einleitende
Worte

DR. PETER KAISER
Landeshauptmann
des Landes
Kärnten



Vortrag
und
Diskussion

**PROF. DDr. CHRISTOPH
GRABENWARTER**
Präsident des
Verfassungsgerichtshofes

©VfGH/MaximilianRosenberger

Freitag, 10. November 2023
9.00 Uhr – 11.30 Uhr
Konzerthaus Klagenfurt, Mießtaler Straße 8

INHALT: Mit unserer Reihe „Alles was RECHT ist“ laden wir Sie wieder zu einem anspruchsvollen juristischen „Highlight“ ein. Der Rechtsstaat steht vor neuen Herausforderungen, denen er sich zu stellen hat. Zu diesem Thema ist der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ein besonders kompetenter und berufener Gesprächspartner.

Prof. DDr. Christoph Grabenwarter

ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht am Institut für Europäisches und Internationales Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Seit 2005 ist er Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, von 2018 bis 2020 war er dessen Vizepräsident, seit Februar 2020 ist er Präsident des Verfassungsgerichtshofes.